

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen
Vom 30. November 2017**

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
Diakonie Hessen**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen vom 28. November 2015 (KABl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „erlässt sie“ durch die Wörter „beschließt der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen“ ersetzt.
2. § 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 2 werden vor dem Punkt die Wörter „sowie die Satzung der Diakonie Hessen kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen zulässt“ eingefügt.
4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a, 2b und 3 eingefügt:

„§ 2a

Wechsel in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Der Wechsel eines Dienstgebers in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen ist zulässig, wenn

1. der Dienstgeber Vollmitglied in einem vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD ist und
2. dieser Dienstgeberverband einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 2 abgeschlossen hat, der für den Dienstgeber gilt.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat der Diakonie Hessen die Vollmitgliedschaft im Dienstgeberverband und den für ihn geltenden kirchengemäßen Tarifvertrag sowie seine Änderungen anzuzeigen. Der Aufsichtsrat stellt den Wechsel des Dienstgebers in den kirchengemäßen Tarifvertrag zu dem Zeitpunkt fest, an dem erstmalig beide Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 2b

Rückkehr in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch
die Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Der Dienstgeber kehrt aus kirchengemäßen Tarifvertragsbeziehungen in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission zurück, wenn es für ihn keinen vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD mehr gibt.

(2) Der Aufsichtsrat stellt die Rückkehr des Dienstgebers in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission und den Zeitpunkt fest. Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 3 Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 1) beschlossenen oder zugelassenen Regelungen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge (§§ 2 und 2a) getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine entsprechende Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann